

99. Schafft das in der Inflationszeit erlassene, einen Geldanspruch ohne Berücksichtigung der Geldentwertung zusprechende Urteil Rechtskraft für die im „Aufwertungsprozeß“ geltend gemachte Nachforderung?  
§ 242 BGB. § 322 BPD.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1924 i. S. P. (Bekl.) w. A. (Pl.).  
II 422/24.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und ein gewisser C. hatten im Frühjahr 1919 in Berlin eine Gesellschaft zum Betrieb eines Klubunternehmens gegründet. Im Oktober des genannten Jahres verkaufte der Kläger seinen Gesellschaftsanteil für 60000 M an den Beklagten, der 40000 M sofort, die restlichen 20000 M am 1. Januar 1920 zahlen sollte. Da der Beklagte die Zahlung mit der Begründung verweigerte, daß die Gesellschaft die Förderung verbotenen Glücksspiels und verschwenderischer Lebensweise unter Verstoß gegen die Rationierungsgesetze bezwecke, somit verbots- und sittenwidrig sei, daß er auch zum Ankauf des Gesellschaftsanteils durch arglistige Täuschung bestimmt worden sei, erhob der Kläger im Dezember 1919 Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 60000 M nebst Zinsen. Das Landgericht gab am 18. Oktober 1920 der Klage statt. Die Berufung des Beklagten wurde am 14. März 1922 vom Kammergericht zurückgewiesen. Der Beklagte legte am 24. Mai 1922 Revision ein, worauf vom Reichsgericht Verhandlungstermin auf den 11. Mai 1923 angesetzt, dann aber durch Beschluß vom 17. April 1923 auf Grund Art. V Abs. 4 des Gesetzes vom 27. März 1923 (RGBl. I S. 217) die Weiterverfolgung der Revision für unzulässig

erklärt wurde. Am 31. Juli 1923 bezahlte der Beklagte die Urteilschuld.

Im Oktober 1923 erhob der Kläger Klage auf Ersatz des ihm durch den Zahlungsverzug des Beklagten erwachsenen Geldentwertungsschadens; als solchen verlangte er 6793 Goldmark nebst 5% Prozeßzinsen. Der Beklagte bat um Abweisung der Klage. Der Kläger habe im Vorprozeß seines Geldentwertungsschadens überhaupt nicht Erwähnung getan, er habe nur Verzugszinsen verlangt; damit habe er auf weiteren Ersatz verzichtet. Er hätte, wenn er die Absicht gehegt habe, mehr zu fordern, sich solche Mehrforderung vorbehalten müssen. Dann wäre es dem Beklagten möglich gewesen, Widerklage auf negative Feststellung zu erheben und sich die Revisionssumme zu sichern. So aber sei er durch Schuld, ja durch Arglist des Klägers um sein Rechtsmittel gebracht worden. Keinesfalls schaffe unter diesen Umständen der Vorprozeß Rechtskraft; der Beklagte sei vielmehr in der Lage, alle Einwendungen gegen den Klagenanspruch erneut vorzubringen. Er wende nach wie vor ein, daß die Gesellschaft verbotene und sittenwidrige Zwecke verfolgt habe, und daß er selbst durch arglistige Täuschung zum Kaufe des Gesellschaftsanteils des Klägers bestimmt worden sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht dagegen verurteilte den Beklagten nur zur Zahlung von 3500 Goldmark nebst Zinsen, legte ihm aber die gesamten Kosten auf. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

#### Gründe:

Die Frage, ob das in der Inflationszeit erlassene, die eingeklagte Geldforderung ohne Berücksichtigung der Geldentwertung rechtskräftig ausprechende Urteil mit seinen Feststellungen über Bestand und Fälligkeit der Forderung für den späteren „Aufwertungsprozeß“ maßgeblich bleiben muß, ist in der letzten Zeit vielfach erörtert worden. Die Meinungen im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Untergerichte sind geteilt. Für die Rechtskraftbindung des Vorprozesses haben sich ausgesprochen: Brandis, JW. 1924 S. 957; Schlemm, daselbst S. 958; Lüttger, daselbst S. 960; Oder, Bl. für Rechtspflege 1924 S. 49. Die entgegengesetzte Meinung vertreten Henschel, JW. 1924 S. 158; Leonhard, daselbst S. 783 (ohne Begründung); Friedemann, Bl. für Rechtspf.

1924 S. 69 flg.; Philipp, daselbst S. 73 flg. und Zeiler, JW. 1924 S. 978 flg. Über die Rechtsprechung der Untergerichte vergleiche einerseits Plum, JW. 1924 S. 1456 (dritter Abschnitt § 8) und S. 1613 Nr. 2; andererseits JW. 1924 S. 1262 Nr. 18 und S. 1881 Nr. 1.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Entscheidung im Vorprozeß, daß der Beklagte dem Kläger 60000 *M* nebst Zinsen aus 20000 *M* seit dem 1. Februar 1920 und aus 40000 *M* seit dem 1. November 1919 zu zahlen habe, stelle zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß dem Kläger die an den genannten Tagen fällige eingeklagte Kaufpreisforderung zustiehe. Es sei nicht etwa nur über einen Teil der Kaufpreisforderung erkannt, sondern dem Kläger sei der gesamte mit der Klage geforderte Kaufpreis mit dem inneren Werte der Fälligkeitstermine zugesprochen worden. Dies sei freilich ziffermäßig nicht zum Ausdruck gebracht worden, weil Gericht und Parteien zur Zeit der Urteilsfällung beider Instanzen noch von dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ ausgegangen seien. In Wirklichkeit sei nicht nur über den Papiermarkbetrag mit dem Werte zur Zeit der Urteilsfällung entschieden, sondern es sei dem Klagebegehren voll nachgegeben und damit für die Parteien bindend ausgesprochen, daß der Kläger den Kaufpreis mit dem Fälligkeitswert vom Beklagten zu verlangen habe. Wenn der Kläger nunmehr verlange, daß ihm dieser rechtskräftig festgestellte Anspruch auch ziffermäßig in der Höhe zugesprochen werde, den er wegen der Geldbewertung in Folge des Verzugs des Beklagten erreicht habe, so könnten in diesem Rechtsstreit Einwendungen gegen den Anspruch selbst und seine Fälligkeit nicht mehr erhoben werden.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts könnte beigetreten werden, wenn nicht der Ausgangspunkt irrig wäre, daß über den Klageanspruch im Vorprozeß seinem vollen Umfange nach erkannt sei und es sich im vorliegenden Rechtsstreit um einen Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Zahlung handle. Maßgeblich für die Beurteilung von Inhalt und Tragweite eines Urteilsanspruchs ist der Zeitpunkt der Erlassung des Urteils. Am 14. März 1922 stellten die 60000 *M*, zu denen das Kammergericht den Beklagten verurteilte, nur noch einen Wert von 918 Goldmark, d. h. etwa den siebenten Teil des Wertes zur Zeit der Fälligkeit der Forderung dar. Der

Beklagte ist somit am 14. März 1922 zur Zahlung des siebenten Teils der Forderung des Klägers verurteilt worden und nicht, wie das Berufungsgericht meint, zum gesamten Forderungsbetrag in Höhe des ursprünglichen und eingeklagten Wertes. Wie die Parteien und das erkennende Gericht damals die Rechtslage beurteilt haben, spielt keine Rolle; es kommt lediglich auf die objektive Sachlage an. Danach hatte der Kläger, da die Selbentwertung das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verschoben hatte, schon zur Zeit des Urteils Anspruch auf Aufwertung des  $2\frac{1}{2}$  Jahre früher vereinbarten Kaufpreises, mochte diese auch geringer ausfallen, als wenn er den Geschäftsanteil Zug um Zug gegen die Zahlung noch hätte abtreten müssen. Der Umstand, daß der Beklagte im Verzuge war, konnte die Aufwertung selbstverständlich nicht hindern, sondern war im Gegenteil geeignet, ihr Maß zu erhöhen. Die Forderung des Klägers, ihm das zu gewähren, was ihm der Vorprozeß nicht gewährt hat, ist daher nichts anderes, als das Begehren des Restbetrags seiner Forderung. Sie ist somit eine Nachforderung aus dem gleichen Geschäft und aus dem gleichen Grunde. Mit dem Verzuge des Beklagten hat dieser neue Teilanspruch nichts zu tun; auf den Verzug bezieht sich bisher nur das Verlangen nach Zahlung von Verzugszinsen. Handelt es sich aber nur um die Befriedigung einer Restforderung und nicht um eine Schadenersatzklage wegen verzögerter Zahlung, so ist es ohne weiteres klar, daß das im Vorprozeß ergangene Urteil nur hinsichtlich des Teilbetrags, den es dem Kläger zuerkannt hat, Rechtskraft geschaffen hat, und daß im neuen Rechtsstreit Grund und Betrag der Forderung von neuem zu prüfen sind, soweit sie vom Beklagten in Frage gezogen werden.

Das Reichsgericht steht auf dem hier vertretenen Standpunkt. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß es sich auf die Entscheidung des IV. Zivilsenats RGZ. Bd. 108 S. 38 berufen könne, geht fehl. Dort wird lediglich ausgesprochen, daß wegen der Selbentwertung erhöhte Rentenansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes nicht mit der Verjährungseinrede bekämpft werden können, wenn und weil mit der Klage der gesamte Rentenanspruch geltend gemacht werden sollte, und daß somit durch die Klagerhebung die Verjährung aller Teilforderungen unterbrochen worden sei. Das aber hat nichts mit der Frage zu tun, welche Werte dem klagenden Teile durch das Urteil

zugesprochen worden sind, und ob das Urteil auch diejenigen Werte deckt, die ihm infolge der Geldentwertung bisher nicht zugesprochen werden konnten. Andererseits hat sich das Reichsgericht zunächst in vier Urteilen dahin ausgesprochen, daß die im Vorprozeß ergangene Entscheidung keine rechtskrafterzeugende Wirkung für den späteren „Aufwertungsprozeß“ habe, und zwar der V. Senat am 23. September 1924 (V 622/23), der VI. Senat am 11. November 1924 (VI 115/24) und der I. Senat am 15. November 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 195) sowie am 6. Dezember 1924 (I 99/24). Allerdings handelt es sich in diesen Sachen um ziffermäßig zu erhöhende Schadenersatzforderungen und unterscheidet sich die Schadenersatzforderung insoweit von der gewöhnlichen Geldforderung, als der dem Gläubiger zu ersetzende Schaden seiner Natur nach erst dann getilgt ist, wenn sein voller Wert, wie er sich zur Zeit der Entstehung des Schadens darstellte, ersetzt worden ist. Allein für die Frage, ob ein in der Inflationszeit den „ganzen“ Schaden zusprechendes Urteil nur einen Teil davon rechtskräftig erledigt, macht es keinen Unterschied, ob über eine Schadenersatzforderung oder über eine gewöhnliche Geldforderung entschieden worden ist. Neuerdings hat übrigens der I. Zivilsenat auch eine Forderung aus Versicherungsvertrag in gleichem Sinne behandelt (Urteil vom 17. Dezember 1924 I 362/24).

Der Vertreter des Revisionsbetroffenen hat besonders darauf hingewiesen, daß die Ablehnung der Auffassung des Berufungsgerichts aus Gründen der Prozeßökonomie wenig wünschenswert sei; es würde nunmehr in zahlreichen Aufwertungsprozessen der gesamte Prozeßstoff erneut aufgerollt und außerdem viel neues Material beigebracht werden. Aber dieser prozeßpolitische Gesichtspunkt kann nicht maßgeblich sein; die Ermöglichung einer nochmaligen Sachprüfung muß als das kleinere Übel hingenommen werden. Sind die Ausführungen des letzten Urteils im Vorprozeß nicht oder nur in unerheblichem Maße angreifbar, so wird im Aufwertungsprozeß kurze Arbeit gemacht werden können. Viel größer ist das Übel, wenn der Vorprozeß infolge des schwindenden Geldinteresses der Parteien mit abnehmender Sorgfalt geführt worden oder ein Fehlspruch ergangen ist, und nunmehr im Aufwertungsprozeß, der über erhebliche Werte entscheidet, dem Beklagten die Möglichkeit abgeschnitten wird, das ihm ungünstige Urteil durch das Revisionsgericht nachprüfen zu lassen.

Schon oben ist bemerkt worden, daß es auf die subjektive Beurteilung des Gerichts des Vorprozesses und insbesondere auch der Parteien zur Zeit der Urteilsfällung nicht ankommt. Das schließt natürlich nicht aus, daß im Einzelfalle der Kläger auf die Nachforderung verzichten kann. Aus der Tatsache allein aber, daß er im Vorprozeß weder seinen Anspruch mit Rücksicht auf die Geldentwertung erweitert, noch Aufwertungsansprüche sich vorbehalten hat, kann nicht auf einen solchen Verzicht geschlossen werden. Daß der Kläger arglistig gehandelt habe, indem er seine Absicht, Aufwertung zu beanspruchen, verschwieg, um dem Beklagten die Durchführung der Revision abzuschneiden, steht nach den Umständen nicht in Frage.